



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer
im BFV Bezirk Oberfranken

1. **§1 Name und Sitz der Gemeinschaft**
2. **§2 Zweck der Gemeinschaft**
3. **§3 Mitgliedschaft**
4. **§4 Organe der Gemeinschaft**
5. **§5 Vorstandschaft**
6. **§6 Mitgliederversammlung**
7. **§7 Finanzen / Gemeinnützigkeit**
8. **§8 Rechtsprechung**
9. **§9 Schlussbemerkung**



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberfranken ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis innerhalb des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (nachfolgend "BFV" genannt). Die Gemeinschaft wurde am 27. August 1966 in Helmbrechts gegründet.

Die Gemeinschaft führt den Namen "Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberfranken", kurz

"GFT Oberfranken"

genannt. Ihr Name bei der Gründung lautete: „Gemeinschaft der Fußball-Übungsleiter in Oberfranken“

Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die

- Satzung und Ordnung des BFV
- Trainerordnung des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend "DFB" genannt)

in der jeweils gültigen Fassung bindend.



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Zweck der Gemeinschaft ist die Fortbildung ihrer Mitglieder (auch Trainer, die noch nicht im Besitz einer Trainerlizenz des DFB oder BFV sind) in Praxis und Theorie nach den modernsten Erkenntnissen des Fußballspiels und der Trainingslehre - mit dem Bestreben dass die Mitglieder in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Jugend- und Seniorenspieler/innen effektiv tätig sein können.

Die GFT Oberfranken ermöglicht ihren lizenzierten Trainern die Möglichkeit einer dezentralen Fortbildung zum Erwerb der BFV-Lizenzverlängerung. Zur Erreichung dieses Zieles muss der Lizenzinhaber innerhalb von 3 Jahren 20 Fortbildungsstunden nachweisen können.

Hierzu bietet die GFT Oberfranken pro Jahr mehrere Fortbildungen an. Das Lernprogramm soll so gestaltet sein, dass es jeweils Praxis und Theorie umfasst.

Das Lernprogramm soll im Laufe eines Jahres enthalten:

- die praktische Trainingslehre ggf. mit Praxisdemonstrationen.
- die theoretische Schulung ggf. mit den Themen: Vorträge über Taktik, Regelkunde, Trainings-, Körper- und Gesundheitslehre, Erste Hilfe, Verwaltungslehre und Filmvorführungen.

Die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der GFT Oberfranken mit einem gezielten Lehrprogramm wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt.



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder lizenzierte Trainer bzw. Übungsleiter, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet des BFV hat und Mitglied eines Vereines ist, kann Mitglied bei der GFT Oberfranken werden, soweit er die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt.

Mitglied kann werden:

- wer die Ausbildungserlaubnis des DFB als Fußballlehrer, eine der drei DFB-Lizenzen (A,B,C) besitzt oder Fachübungsleiter-C ist.
- Personen, die bereits als Übungsleiter (auch ohne Lizenz) in einem Verein tätig sind oder mindestens an einem DFB- bzw. BFV-Lehrgang (z.B. Übungsleiter I) teilgenommen haben.
- Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr, die bereits als Übungsleiter in einem Verein tätig sind, bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten – sie haben kein Stimmrecht in der GFT)
- BLSV A- bzw. J- Schein - Inhaber
- Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandschaftsbeschluss.

Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Tod, sowie durch Ausschluss.

Bei einem Ausschlussverfahren muss der Betroffene immer die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

siehe hierzu § 8.

§ 4 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- die Vorstandschaft
- die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzendem
- dem Vorstandsmitglied Schriftführer / Vertreter des Vorstandsvorsitzendem
- dem Vorstandsmitglied Lizenzverlängerung und Finanzen
- dem Vorstandsmitglied Technik
- zwei Vorstandsmitgliedern Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitsbereiche und Aufgaben der Vorstandschaft sind unter anderem:

*Vorstandsvorsitzender Leitung und Planung
Arbeitsbereich:*

- GFT nach außen vertreten
- Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einberufen und leiten
- Fortbildungsveranstaltungen moderieren
- Eignungsprüfungen leiten u planen
- Eignungsprüfungen dokumentieren, Ergebnismitteilung an den BFV
- Kenntnisnahme von Aus- und Beitritten
- Ansprechpartner aller Mitglieder
- Auswahl u Verpflichtung der Fortbildungsreferenten

*Vorstandsmitglied Vertreter des Vorstandsvorsitzendem / Schriftführer
Arbeitsbereich:*

- Protokollführung bei Sitzungen und Fortbildungsveranstaltungen
- Einladungen zu Sitzungen erstellen
- Vertretung des Vorstandsvorsitzendem
- Erfassung neuer Lizenzinhaber (Liste BFV)
- Kontaktaufnahme mit Beitrittsvordruck
- Vertreter Technik vor Ort

*Vorstandsmitglied Lizenzverlängerung / Finanzen
Arbeitsbereich:*

- Lizenzverlängerungsmanagement an BFV
- Kontoführung der GFT
- Anwesenheit der Mitglieder an Fortbildungsveranstaltungen mittels Listen erfassen
- Teilnehmernachweis an Fortbildungsveranstaltungen führen; Website aktualisieren
- Einzug Jahrespauschale, säumige Zahler kontaktieren
- Ein- u. Auszahlungen verbuchen / Auslagen bearbeiten
- Jährliche Kassenprüfungen mit zwei gewählten Kassenrevisoren durchführen



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

Vorstandsmitglied Technik
Arbeitsbereich:

- Technik vor Ort prüfen
- Beschallung der Praxisvorführungen
- Beschallung der Theorievorführungen
- Beschallung der Mitgliederversammlungen
- Aufbau, Wartung und Prüfung aller technischen Betriebsmittel der GFT (Lautsprecheranlage, Beamer, Leinwand etc.)
- Bei Bedarf Neuanschaffung techn. Geräte nach Absprache

Vorstandsmitglieder Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Arbeitsbereiche:

- Presseberichte, (Fortbildungen, Eignungsprüfungen u. Mitgliederversammlungen)
- Kontrolle (Aktualisierung) der GFT Website

Arbeitsbereiche können bei Bedarf als Novum dazu kommen bzw. nach Absprache intern umstrukturiert werden.

Die Vorstandschaft wird alle drei Jahre, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, außerordentliche Wahlen erfolgen nach Vorstandsbeschluss.

Gewählte Aufgabenträger Kassenrevisor
Arbeitsbereiche:

- Im jährlichen Turnus, in der 4. bzw. 5. KW des Folgejahres, Prüfung der GFT Kasse.
- Zwischenprüfungen durchführen nach Vorstandsbeschluss.
- Prüfbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich aus ihren Reihen drei Kassenrevisoren. Jährlich am Ende des Geschäftsjahres beruft das Vorstandsmitglied Finanzen/Lizenzverlängerung eine Prüfung der GFT-Kasse mit zwei Kassenrevisoren ein. Bei Bedarf sind Zwischenprüfungen durchzuführen. Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung sowie der Zwischenprüfungen wird von den Kassenrevisoren den Mitgliedern in der nächst möglichen Fortbildungsveranstaltung bekannt gegeben.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. In Ausübung ihrer Funktion werden entstehende Auslagen aus der GFT – Kasse erstattet. Über angemessene, monatliche Aufwandsentschädigungen entscheidet die Vorstandschaft.

Die amtierende Vorstandschaft und die Kassenrevisoren bleiben jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied / Kassenrevisor vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. In einer der nachfolgenden Veranstaltungen wird ein Nachfolger gewählt .

Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Sind für einen Posten zwei oder mehr Kandidaten für einen Wahlvorschlag genannt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Im übrigen gelten die für Wahlvorgänge im BFV üblichen Bestimmungen.



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft beruft alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss frist- und zeitgerecht, mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich (oder elektronisch) an die Mitglieder erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Bericht des Vorstandsvorsitzendem
- Bericht des Vorstandsmitglied Finanzen/Lizenzverlängerung
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl eines Wahlleiters
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- Neuwahl der Vorstandschaft
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Wünsche und Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dies trifft auch sinngemäß für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.

Stimmrecht:

Bei der Mitgliederversammlung der GFT Oberfranken sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Bei Nichtanwesenheit eines Mitgliedes ist eine Übertragung des Stimmrechtes an juristisch Dritte nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn:

- die Vorstandschaft es aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT Oberfranken für dringend erforderlich hält.
- die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekannt gegeben werden.



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 7 Finanzen / Gemeinnützigkeit

Die GFT Oberfranken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die GFT Oberfranken erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.

Zur Deckung der laufenden Ausgaben für Referenten, Weiterbildungsgeräte, Fahrten, Besuche, Anerkennungsgaben und allgemeine Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Schreibmaterial usw.) der GFT werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet.
Zu diesem Zweck ist eine jährliche Unkostenpauschale festgelegt, die von jedem Mitglied per Einzugungsverfahren vom Vorstandsmitglied Finanzen / Lizenzverlängerung eingeholt wird.

Die Höhe der jährlichen Unkostenpauschale wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ist eine Anpassung erforderlich entscheiden die anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die neu festzusetzende Höhe des Unkostenbeitrages. Neuaufnahmen von Mitgliedern werden nur wirksam, wenn der betreffende Sportkamerad eine Einzugsermächtigung unterschreibt und der einzuziehende Betrag auf seinem Konto gedeckt ist.



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 8 Rechtsprechung

Alle Mitglieder der GFT Oberfranken unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DFB bzw. BFV.

Verstöße von Mitgliedern der GFT Oberfranken gegen sportlichen Bestimmungen werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV geahndet. Die GFT Oberfranken kann nachstehende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder einleiten und ergreifen:

- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss,
- Antragstellung an das BFV-Präsidium wegen Lizenzentzug.

Streichung von der Mitgliederliste

erfolgt jeweils ohne besondere Vorankündigung und Benachrichtigung an das Mitglied im Falle, wenn ein Mitglied mit dem Unkostenbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist (keine Deckung oder Auflösung des Kontos, Stornierung usw.)

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet die Vorstandschaft.

Ausschluss

Der Ausschluss aus der GFT Oberfranken kann erfolgen, wenn das Mitglied

- den Zwecken der Gemeinschaft entgegenwirkt,
- gegen die Anordnungen der Vorstandschaft verstößt und dabei die Disziplin grob verletzt,
- sich unsportlich oder unehrenhaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft verhält,
- weitere –unten aufgeführten Verstöße begeht.

Dem Betroffenen muss die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Verstöße,

die die GFT Oberfranken berechtigen beim BFV Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildungserlaubnis zu stellen wenn das Mitglied:

- in erheblichem Ausmaße gegen die Satzung und Ordnung des BFV oder DFB verstößt,
- durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet,
- seine Stellung missbraucht (z.B. Beihilfe zum Vereinswechsel, Versprechungen zum Vereinswechsel macht usw.),
- die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB-Trainerordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung als Übungsleiter gefordert ist und waren,
- sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens durch Austritt aus dem Verein entzieht.



Geschäftsordnung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer im BFV Bezirk Oberfranken

§ 9 Schlussbemerkung.

Für alle in der Geschäftsordnung der GFT Oberfranken nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzung und Ordnungen des BFV und die DFB-Trainerordnung.

Die Geschäftsordnung der GFT Oberfranken tritt ab sofort in Kraft.

Hallstadt, 16.10.2018

Heinz Eger,
Vorstandsvorsitzender